



Vereinssatzung

Capoeira – A Arte de Florear e.V.

§1 Name und Sitz

- 1.1** Der am 18.06.2024 gegründete Verein führt folgenden Namen: Capoeira – A Arte de Florear e.V.
- 1.2** Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- 1.3** Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2.2** Zweck des Vereins ist die „Förderung des Sports“ gemäß §52 Abs. Nr. 21 AO.
- 2.3** Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeit verwirklicht:
Durch das gemeinsame Praktizieren der brasilianischen Kampfkunst Capoeira.
- 2.4** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5** Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1** Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
- 5.2** Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- 5.3** Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

5.4 Die Mitgliedschaft endet durch

- a)** Tod,
- b)** Austritt oder
- c)** Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Ein Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Es gilt eine einmonatige Kündigungsfrist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückvergütung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

5.5 Eine Ehrenmitgliedschaft ist in Ausnahmefällen möglich. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen i.S.d. §7 befreit. Über ihre Ernennung entscheidet der Vorstand

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnung zu beachten und einzuhalten.

6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

6.3 Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

6.4 Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

6.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§7 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des monatlichen Betrages entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung mit Wirkung für ein Jahr. Änderung im Laufe des Jahres durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind möglich. Die monatliche Beitragspflicht beginnt ab dem 01.08.2024.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- d)** Die Mitgliederversammlung
- e)** Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

9.2 Mitgliederversammlung werden von Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail oder anderweitiger Messengerdienste unter Angaben der Tagesordnung mindestens eine Woche im Voraus einberufen.

9.3 Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet werden.

9.4 Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern, muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine solche außerordentliche Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Handelt es sich nicht um Satzungsänderungen, kann die Tagesordnung während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

9.5 Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.

9.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Über den/die Protokollant*in wird am Anfang der Versammlung in einfacher Mehrheit abgestimmt. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandmitgliedern und dem/der Protokollant*in unterschrieben werden.

§ 10 Vorstand

10.1 Die Vorstandsmitglieder bestehen aus 2-5 Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und gegebenenfalls weiteren Ämtern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorsitzende.

10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbeschränkte Zeit gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

10.3 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

10.4 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

10.5 Die Vorstandsmitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Erlass von Regelungen und Anordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§11 Satzungsänderung

Die Satzung kann mit einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

§12 Auflösen des Vereins

12.1 Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Sports.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.10.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins Capoeira – A Arte de Florear beschlossen worden. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Freiburg den 16.10.2024



A. Stahr
A. Kunkel
Colleg
Mogilho